



HESSISCHER LANDTAG

11. 11. 2016

2. Hinweis

zu Drucksache 19/3717

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz gegen Leerstand
und Zweckentfremdung von Wohnraum**

Drucksache 19/3068

Der Änderungsantrag wurde zurückgezogen. Der Gesetzentwurf, auf den sich der zurückgezogene Änderungsantrag bezieht, war falsch angegeben.

Wiesbaden, 11. November 2016

Kanzlei des Landtags



HESSISCHER LANDTAG

10. 11. 2016

Hinweis

zu Drucksache 19/3717

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

Der Änderungsantrag wurde zurückgezogen.

Wiesbaden, 10. November 2016

Kanzlei des Landtags



HESSISCHER LANDTAG

31. 08. 2016

ULA

**Änderungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion DIE LINKE
für ein Gesetz gegen Leerstand und Zweckentfremdung von Wohnraum
Drucksache 19/3068**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird zu Abs. 1 und in Satz 1 werden die Wörter ", soweit sie diesem erhöhtem Wohnungsbedarf nicht mit anderen zumutbaren Mitteln in angemessener Zeit begegnen können" ersatzlos gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

"(2) In allen übrigen Gemeinden können Maßnahmen nach diesem Gesetz ergriffen werden."
2. In § 4 Abs. 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "drei" ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort "sollen" ein Komma sowie die Wörter "alle übrigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 2 können," eingefügt.

Begründung:

A. Allgemein

Bei der Anhörung der Sachverständigen am 9. Juni 2016 erfolgten einige bedenkenswerte Hinweise, die mit diesem Änderungsantrag in den Gesetzestext aufgenommen werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1

Mit der Streichung des ursprünglich vorgesehenen Halbsatzes soll das von einigen Anzuhörenden befürchtete Rechtsstreitrisiko für Gemeinden beseitigt werden.

Die Einführung einer Kann-Bestimmung durch Abs. 2 gibt den betroffenen Kommunen ein eigenes Entscheidungsrecht über die Anwendung dieses Gesetzes.

Zu Nr. 2

Die bestehenden Ausnahmetatbestände sind ausreichend um den ungerechtfertigten Leerstand auf drei Monate zu verkürzen.

Zu Nr. 3

Die Einführung einer Kann-Bestimmung erfolgt analog der Änderung in Nr. 1.

Wiesbaden, 31. August 2016

Der Parlamentarische Geschäftsführer
Schaus